



Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Heide e. V.

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Heide e.V.
(Kreis Dithmarschen)

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen
- § 6 - Jugendarbeit
- § 7 - Organe
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Vorstand
- § 10 - Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

- § 11 - Prüfungen
- § 12 - DLRG-Material
- § 13 - Geschäftsführung
- § 14 - Kassenprüfer
- § 15 - Ehrungen
- § 16 - Satzungsänderungen
- § 17 - Auflösung/Aufhebung

§1 - Name, Sitz

1. Die DLRG *Heide* e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV).
Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Heide e.V.

abgekürzt "DLRG *Heide* e.V."
3. Ihre Tätigkeit umfaßt im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der *Stadt Heide* im Kreis *Dithmarschen*.
4. Vereinssitz der DLRG *Heide* e.V. ist *die Stadt Heide*.

§ 2 - Zweck

1. Die DLRG *Heide* e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG *Heide* e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit
 - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts
 - c) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern

- d) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen
 - e) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein
 - f) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - g) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - h) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst
 - i) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - j) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
 - k) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - l) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - m) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
4. Die DLRG *Heide e.V.* darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus ihren Mitteln gewähren. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG *Heide e.V.* fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG *Heide e.V.* entstanden sind.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG *Heide e.V.*, der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.

Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG *Heide e.V.* festgelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß schriftlich bis 30.09. des Geschäftsjahres der DLRG *Heide e.V.* zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG *Heide e. V.* zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG *Heide e.V.* nicht verpflichtet
9. Die DLRG *Heide e.V.* kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG *Heide e.V.* erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Muster-satzung anlehnen.
2. Die DLRG *Heide e.V.* arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG *Heide e.V.* stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
4. Die DLRG *Heide e.V.* führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG *Heide e.V.* dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
6. Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG *Heide e.V.* ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

7. Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) technischer Bericht .
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes, festgelegt.
9. Die DLRG *Heide e. V.* wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen von dem Kreisbeauftragten vertreten.

§ 6 - Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG *Heide e.V.* und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG *Heide e.V.* dar.

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG *Heide e.V.*, die vom Jugendtag der DLRG *Heide e.V.* beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG *Heide e.V.* ab.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG *Heide e.V.* ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Organe

Organe der DLRG *Heide e.V.* sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG *Heide e.V.* Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG *Heide e.V.* mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muß entweder durch Anzeige in der **Dithmarscher Landeszeitung** oder durch Hinweis in der **Dithmarscher Landeszeitung** und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG *Heide e.V.* Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seines (r) Stellvertreter
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der DLRG *Heide e.V.*

7. Der Vorsitzende der DLRG *Heide e.V.* beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG *Heide e.V.* im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender und/oder Geschäftsführer
 - c) der technische Leiter
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Jugendwart

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende *Heide e.V.* und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl der Jugendversammlung durch die Mitgliederversammlung.

Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuß vertritt.

§ 10 - Kreisbeauftragter für den Kreis *Dithmarschen*

1. Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Dithmarschen zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
4. Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
6. Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis *Dithmarschen* existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt.

Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.
8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 11 - Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG *Heide e.V.* Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 12 - DLRG-Material

1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

§ 13 - Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG *Heide e.V.* finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 14 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluß der DLRG *Heide e.V.* und berichten hierüber der MV.

Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 - Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 17 - Auflösung

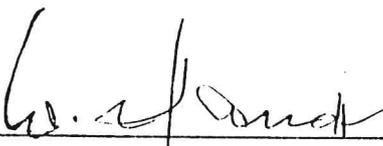
1. Die Auflösung der DLRG **Heide e.V.** kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

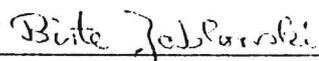
2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG **Heide e.V.** oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1. genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am
26. November 1993 in Heide beschlossen.

Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern:



Wolfgang Kandt



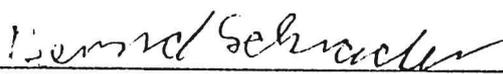
Birte Jablonski



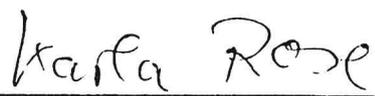
Micaela Seemann



Ilse Pingel



Bernd Schrader



Karla Rose



Günter Pingel

Die vorstehende Satzung
ist heute in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Meldorf - VR 948 -
eingetragen worden.



25697 Meldorf, den 11.08.1994

Rudolf B. H.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Amtsge-
richts Meldorf